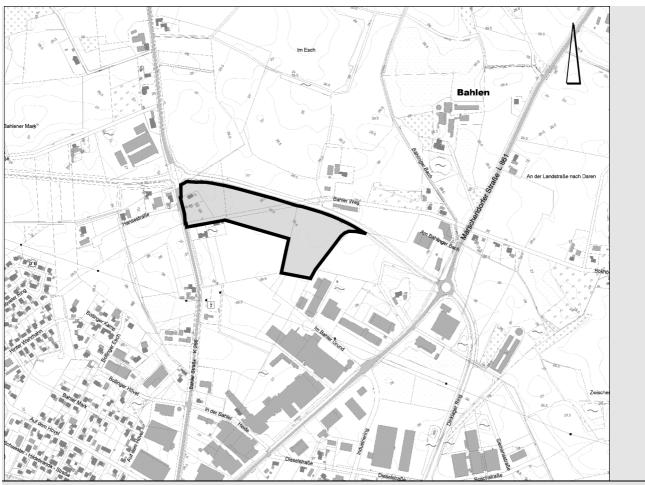
STADT DINKLAGELANDKREIS VECHTA





40. Flächennutzungsplanänderung

- Begründung -

März 2021





INHALT

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. 1.1	EINLEITUNGPlanungsanlass	
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Geltungsbereich der Änderung	
1.4 1.5	Beschreibung des ÄnderungsbereichesPlanungsrahmenbedingungen	
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	
2.1	Standortprüfung / Alternativenprüfung	6
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND	0
2.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	10
3.1.2 BauGB	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4	4 Abs. 1
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	10
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung	
	en und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
3.2	Relevante Abwägungsbelange	
3.2.1	Belange der Raumordnung	
3.2.2 3.2.3	Natur und Landschaft, Artenschutz, Natura 2000, Eingriffsregelung	
3.2.3 3.2.4	UmweltberichtBelange des Verkehrs	
3.2. 4 3.2.5	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	
3.2.6	Belange der Oberflächenentwässerung	
3.2.7	Belange der Ver- und Entsorgung	
3.2.8	Altlasten	
4.0	INHALTE DER DARSTELLUNGEN	13
5.0	ERGÄNZENDE ANGABEN	13
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	_
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	13



Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die im Parallelverfahren befindliche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gewerbegebietes zwischen dem Dinklager Ring und der Kernstadt zu schaffen. Für diese Planung ist die hier vorliegende 40. Flächennutzungsplanänderung notwendig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 40. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich in der östlich der Kernstadt Dinklage und hat eine Größe von rund 4,5 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Kernstadt Dinklage südlich der Umgehungsstraße Dinklager Ring und wird begrenzt von:

Norden: Umgehungsstraße Dinklager Ring

Westen: Bahler Straße

Osten: freie bzw. bebaute Bereiche westlich der Märschendorfer Straße Süden: Freiflächen bzw. bebaute Bereiche an der Straße Im Bahler Grund

Der exakte Änderungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im westlichen Teil befindet sich aber auch eine Wohnnutzung mit angrenzendem prägenden Baumbestand.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)¹, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017



Im Landesraumordnungsprogramm wird die Stadt Dinklage dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume zu entwickeln, so dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird. Die vorliegende Planung ermöglicht ein Gewerbegebiet mit einer Erschließung über den Dinklager Ring.

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Das Landesraumordnungsprogramm sagt aus, dass: "die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [sollen]" (Abschnitt 1.1. – 02). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso die Raumansprüche für das Vorhaben nur an dieser Stelle bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden können. Mit der Planung werden auch "die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft" (Abschnitt 1.1. – 03), da das Plangebiet über den Dinklager Ring gut erschlossen ist. Der Anteil an zusätzlicher Erschließungsfläche wird somit minimiert.

Das LROP sagt aus, dass "die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume (...) auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen [soll]." (Abschnitt 1.1. – 04). Die Planung ermöglicht eine regionale wirtschaftliche Entwicklung und den Verbleib eines regionalen Wirtschaftsunternehmens in der Stadt Dinklage. Damit wird zur Erreichung der Ziele: "In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen." (Abschnitt 1.1. – 05) und "Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können" (Abschnitt 1.1. – 07) beigetragen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Das LROP sagt aus, dass "Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben [sollen]" (Abschnitt 2.1. – 06). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist, und wieso dieser Standort im Außenbereich gewählt wurde. Mit dem Standort wird dem Ziel: "Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden." (Abschnitt 2.1. – 09) entsprochen. Dies war einer der Hauptgründe für die Standortwahl.

Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz / Natur und Landschaft

Das LROP besagt, dass "Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (...) zu minimieren [ist]" (Abschnitt 3.1.1. – 02). Durch die Lagewahl direkt am Dinklager Ring und die gute Erreichbarkeit der Bundesautobahn A1 wird der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen im Freiraum minimiert. Weiterhin sollen: "Flächenbeanspruchende Maßnahmen (...) dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden" (Abschnitt 3.1.1. – 04). Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung / Alternativenprüfung), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann. Das Ergebnis ist, dass dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist.



Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das LROP besagt: "Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden." (Abschnitt 3.2.1. – 01). Im Zuge der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In der von Agrarnutzungen geprägten Umgebung ist durch den Verlust einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzfläche aber nicht mit einem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als "raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig" zu rechnen.

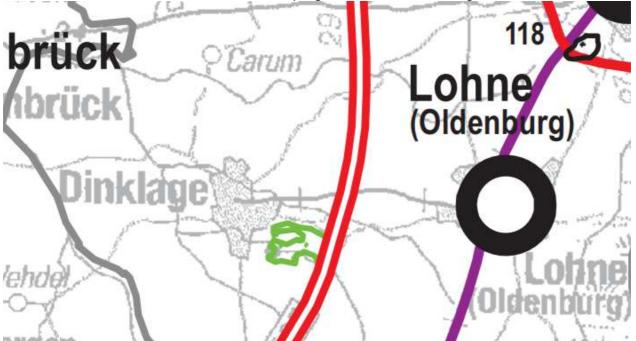


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008, Aktualisiert 2017 (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017)

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden.

o Flächennutzungsplan

Die Flächen im Änderungsbereich werden überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In den Änderungsbereich hinein verläuft eine Verkehrsfläche



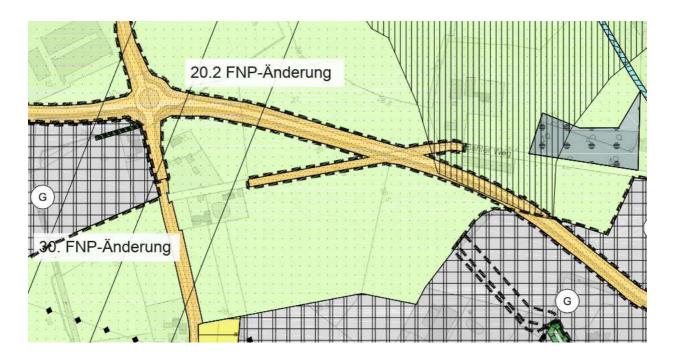


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage

o Bebauungspläne

In einem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 108 für den Ånderungsbereich aufgestellt. Dieser setzt für den hier vorliegenden Änderungsbereich überwiegend ein Gewerbegebiet (GE) und ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, zwei konkrete Aussiedlungsvorhaben aus der Dinklager Kernstadt aus beengten und konfliktträchtigen Verhältnissen planungsrechtlich vorzubereiten. Die Stadt Dinklage will somit zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beitragen. Das entstehende Gewerbegebiet soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region und den Verbleib von lokalen Gewerbebetrieben sichern. Zudem schließt es an gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich an.

2.1 Standortprüfung / Alternativenprüfung

Mit der Planung soll eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Die wichtigsten Kriterien dabei sind i. d. R.:

- Ausreichende Flächengröße (min. 3,5 ha)
- Nach Möglichkeit keine emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung
- Kurzfristige Flächenverfügbarkeit
- Direkte Anbindung an die Bundesautobahn A1 (ohne Ortsdurchfahrt)
- Möglichst großer Abstand zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.



Im Vorfeld untersuchter Flächenpool

Im Rahmen einer Suche nach geeigneten gewerblichen Standorten im Stadtgebiet von Dinklage wurden im Jahr 2019 bei der Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 37) im ersten Schritt Flächen bestimmt, die durch ihre Lage von vornherein ausgeschlossen werden können. Dazu gehörten z. B. die Flächen des Naturschutzgebietes "Burgwald Dinklage" aufgrund ihrer schutzwürdigen Nutzungen.



Abbildung 3: Lage des Naturschutzgebietes "Burgwald Dinklage" (Quelle: http://www.nlwkn.nieder-sachsen.de/naturschutz/ schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-burgwald-dinklage-166134.html)

Aufgrund des städtebaulichen Zieles, ein weitgehend uneingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen, stehen weiterhin Flächen in Innenlagen der Stadt Dinklage nicht zur Verfügung. Insbesondere die entstehenden Lärmbelästigungen sind in der Nähe zu Wohnnutzungen nicht verträglich.

Flächen südlich und westlich des Stadtkernes von Dinklage können ausgeschlossen werden, da eine räumliche Nähe zur Bundesautobahn 1 nicht mehr gegeben ist und die Gewerbeverkehre auf ihrem Weg von oder zur Autobahn durch den Stadtkern fahren müssten.

Eine weitere Eingrenzung erfolgte durch einen Abgleich mit den im Siedlungsentwicklungskonzept von 2004 benannten möglichen Potentialflächen für Gewerbeentwicklungen. Diese umfasste insbesondere Flächen entlang der Umgehungsstraße "Dinklager Ring". Zudem wurde der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage mit einer aktuellen ALKIS-Karte überlagert, um herauszufinden, wo in bestehenden gewerblichen Bauflächen (laut FNP) noch unbebaute Potentialflächen mit mehr als 3,5 ha zusammenhängender Fläche vorhanden sind. In der folgenden Karte wurden die ermittelten Potentialflächen (nach Siedlungsentwicklungskonzept und Flächennutzungsplan) mit rot umrandet und nummeriert. Es konnten insgesamt 14 Flächen ermittelt werden, die:

- a. Über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3,5 ha verfügen;
- b. Entweder als gewerbliche Baufläche dargestellt sind und nicht bebaut sind;
- c. oder im Siedlungsentwicklungskonzept als Potentialfläche für Gewerbe benannt sind.



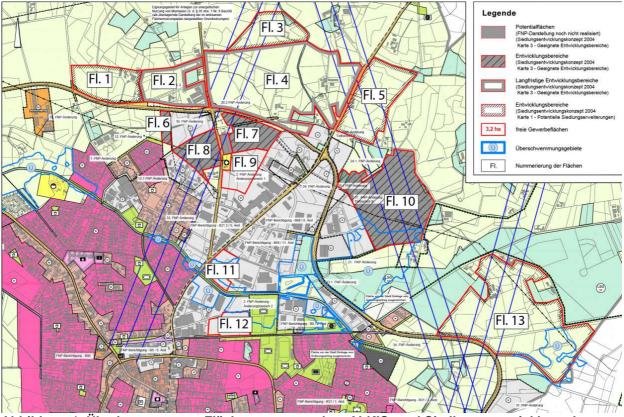


Abbildung 4: Überlagerung von Flächennutzungsplan, ALKIS, und Siedlungsentwicklungskonzept mit Markierung der Potentialflächen (NWP 2019)

Prüfung der verfügbaren Potentialflächen

Die dabei ermittelten 14 Potentialflächen wurden mit den Anforderungen an einen geplanten Industriestandort abgeglichen. Mehrere Flächen (Nr. 5, 6, 7, 8, 11 und 12) wurden in der damaligen Untersuchung durch die direkte Nähe zu Wohngebieten oder Hofstellen mit Wohnnutzung ausgeschlossen. Teilweise war auch die Erschließung nicht gesichert oder es befanden sich landwirtschaftliche Betriebe in direkter Nachbarschaft. Für die hier in Rede stehende Fläche 7 bestand zum Zeitpunkt der Untersuchung (2019) keine Flächenverfügbarkeit. Diese ist nunmehr gegeben. Ein Industriegebiet soll nun nicht mehr geplant werden, wohl aber ein (z. T. eingeschränktes) Gewerbegebiet. Insofern wird nunmehr auch von einer Verträglichkeit zu angrenzenden Wohnnutzungen ausgegangen.



Die zusammenfassende Beurteilung der Teilflächen sah wie folgt aus

Fläche Nr.	Keine Emissions- rechtliche Ein- schränkungen	Flächenverfüg- barkeit	Erschließung ge- sichert	Abstand zu land- wirtschaftlichen Betrieben einge- halten	Kein Über- schwemmungs- gebiet / Hoch- spannungslei- tung
1		Nein		Nein	
2		Nein		Nein	
3		Nein	Nein		
4		Nein			
5	Nein	Nein			
6	Nein	Nein			
7	Nein	Nein			
8	Nein	Nein			Nein
9		Nein			Nein
10		Nein			Nein
11	Nein	Nein			Nein
12	Nein	Nein			
13		Nein			Nein
FNP 37	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Die Fläche 10 schnitt in dieser Untersuchung am besten ab und wurde im Weiteren über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Herstellung der Verfügbarkeit umgesetzt.

Für die Fläche 7 besteht nunmehr ebenfalls Verfügbarkeit, durch Abstufung der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet im Westen des hier vorliegenden Plangebietes kann zudem eine emissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zu den angrenzenden Wohngebäuden hergestellt werden.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

.



3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- wird im Weiteren an dieser Stelle der Begründung ergänzt -

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- wird im Weiteren an dieser Stelle der Begründung ergänzt -

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- wird im Weiteren an dieser Stelle der Begründung ergänzt -

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- wird im Weiteren an dieser Stelle der Begründung ergänzt -

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen.

3.2.2 Natur und Landschaft, Artenschutz, Natura 2000, Eingriffsregelung

Die Abwägungsbelange zu Natur und Landschaft sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 sind im Umweltbericht dargelegt (s.u.).

3.2.3 Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes als gesonderter Teil der Begründung dokumentiert.

Darin werden u.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Eingriffsregelung des Artenschutzes (s. oben / Kap. 3.2.3), die sonstigen Umweltschutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) und die Natura 2000-Verträglichkeit dargelegt. (s.o.).

Es wird in diesem Zusammenhang die Biotoptypenstruktur genau so aufgenommen wie faunistische Kartierungen durchgeführt und in dem noch zu erstellenden Umweltbericht dokumentiert.

Weiterhin werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell und anderer Schutzgüter bilanziert, die erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt und vollständig ausgeglichen.

Die verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden im Flächenpool "Stiftung Landgüter Schwede und Lage" ausgeglichen

3.2.4 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich ist über die Umgehungsstraße Dinklager Ring und die Bahler Straße (K 286) an das überörtliche Straßennetz, die Stadt Dinklage sowie die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.



3.2.5 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.5.1 Verkehrsimmissionen

Von der Bundesautobahn BAB 1 und dem Dinklager Ring gehen Lärmemissionen aus. Durch die Darstellung als gewerbliche Baufläche sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.5.2 Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr

Der Großteil des Verkehrs aus dem Plangebiet wird direkt über den Dinklager Ring und die Bundesautobahn BAB 1 abfließen und dabei keine in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzungen negativ beeinflussen.

3.2.5.3 Auswirkungen durch Gewerbenutzungen

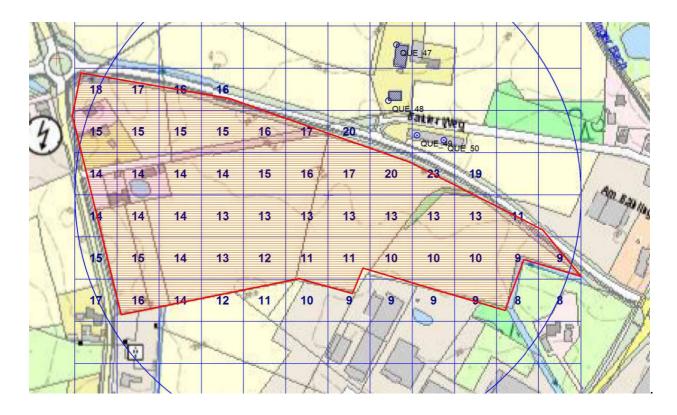
Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich am Bahler Weg und genießen den Schutzanspruch von Wohnbebauung im Außenbereich (entsprechend einem Mischgebiet). Es wird im Weiteren die Verträglichkeit der hier geplanten Nutzungen mit dem Bestand der Wohnnutzungen im Außenbereich nachzuweisen sein. Ein entsprechendes Lärmgutachten wird derzeit erstellt, die Ergebnisse werden im Weiteren in die Bauleitplanung aufgenommen. Es wird nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Lärmemissionskontingente festzusetzen sind.

3.2.5.4 Auswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe

Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Änderungsbereich die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, nahezu ausschließlich zwischen 9 und 15 liegt. Allein im Nordwesten des Plangebietes und dabei überwiegend im Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen wird dieser Wert knapp überschritten. In Gewerbegebieten wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird.

Angesichts der Kleinteiligkeit des Bereichs mit Überschreitungen und der gängigen Rechtsauffassung, dass im Übergang zum (planerischen) Außenbereich auch Belastungen von bis zu 20 % hinzunehmen sein können, geht die Stadt Dinklage von einer Verträglichkeit dieser geringen Überschreitung aus. Sie berücksichtigt dabei auch, dass die Werte der GIRL keine Rechtsnorm darstellen.





3.2.5.5 Störfälle

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine konkreten Störfallbetriebe vor. § 23b (1) BImSchG besagt: "Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung." Das heißt, für die Errichtung und den Betrieb störfallrelevanter Betriebsstätten und baulicher Anlagen ist unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine störfallrechtliche Genehmigung notwendig.

3.2.6 Belange der Oberflächenentwässerung

Ziel der Planung ist aus Sicht der Wasserwirtschaft grundsätzlich, dass anfallende Regenwasser möglichst im Plangebiet selber zu versickern oder rückzuhalten. Das auf den Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Oberflächenwasser könnte ersten Planüberlegungen zufolge gesammelt in ein Rückhaltebecken am östlichen Rand des Plangebietes abgeleitet werden. Dies wird im Weiteren in einem Oberflächenentwässerungskonzept nachzuweisen sein. Das Konzept wird derzeit erarbeitet



3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.7.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

3.2.7.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.8 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT), letzter Zugriff am 09.03.2021, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Änderungsbereiches.

4.0 INHALTE DER DARSTELLUNGEN

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

5.0 ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	ca. 4,54 ha
Gewerbliche Baufläche	ca. 4,54 ha

I

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	
Ortsübliche Bekanntmachung	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Feststellungsbeschluss durch den Rat	



Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

- der Umweltbericht wird im Weiteren ergänzt, s, auch Kapitel 3.2.3.des Teils I der Begründung -



Die Begründung ist der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage als Anlage beigefügt.

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung Escherweg 1 26121 Oldenburg

Dinklage, den 26.03.2021	
	Bürgermeister